



# DE-MB

MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE MITGLIEDER DES  
„DEUTSCHEN-AMATEUR-RADIO-CLUB-BERLIN“  
HAUPTVERKEHRSLEITUNG: BERLIN-RUDOW, FUCHSIENWEG 51 (628836)



Nr. 1

April 1949

Auflage 200 Stück

## Z u m G e l e i t !

Das seit langem erwartete Mitteilungsblatt des DARC/BLN, das Sprachrohr der Berliner Kurzwellenamateure, ist nun endlich da !! Ich hoffe, daß das MB uns die Möglichkeit geben wird, die wichtigsten Mitteilungen und Ereignisse unseren Mitgliedern schnellstens bekanntgeben zu können. Durch die freundliche Unterstützung unseres hochverehrten Herrn Prof. Dr. Leithäuser sind wir vorerst der Papiersorgen enthoben. Das Erscheinen der ersten Nummer unseres MBs fällt zeitlich in die Schlussphase des Berliner Lizenzkampfes. Führten wir doch bis jetzt ein gewisses Schattendasein, so soll und wird sich dieser Zustand grundsätzlich mit der Erteilung von Amateurfunklizenzen ändern. Unsere Kameraden in der Bizone können wir bereits zur Ausgabe ihrer Lizenzen und zur Aufnahme des legalen Amateurfunkverkehrs beglückwünschen. Den Mitgliedern des deutschen Amateurrates sei an dieser Stelle der Dank der Berliner Amateure für die mühevollen Vor- und Mitarbeit am westdeutschen Amateurfunkgesetz ausgesprochen. -

Das MB darf den Mitgliedern keine zusätzlichen Kosten bereiten; jedoch kann das Erscheinen desselben nur sicher gestellt werden, wenn alle Mitglieder ihre Beitragsverpflichtungen einhalten. Als vor zwei Jahren sich ein kleiner Kreis älterer Berliner KW-Amateure in Neukölln zur Gründung des DARC/BLN zusammenfand, konnte niemand die jetzige politische Entwicklung voraussehen. Funkamateure kennen in ihrer Arbeit keine Grenzen, sie erstreben von jeher eine gute internationale Zusammenarbeit, wir empfinden es deshalb bedauerlich, daß Sektoren- und Zonengrenzen das Zusammenleben deutscher KW-Amateure erschweren. Da der Antrag des DARC/BLN, denselben von der Alliierten Kommandantur auf Viermächtebasis für Groß-Berlin anzuerkennen, abgelehnt wurde, ist es uns leider nicht gestattet, Amateure des Ostsektors oder der Ostzone als offizielle Mitglieder aufzunehmen. Wir sind jedoch nach wie vor bereit, diesen Amateuren jegliche Hilfe und Gastfreundschaft anzubieten, zu unserem Bedauern haben wir leider feststellen müssen, daß ein gewisser Kreis unserer Gäste die Gastfreundschaft durch Schnüffeleien und Ausstreuen unwahrer Gerüchte missbraucht hat. Wir werden in Zukunft dafür Sorge tragen, daß unsere Veranstaltungen durch derartige Elemente nicht mehr gestört werden. Den Ost-OMs, welche sich um die Genehmigung einer ostdeutschen KW-Organisation bemühen, wünschen wir zum Gelingen die besten Erfolge, und hoffen, daß die westdeutsche und Berliner Lizenzerteilung dazu beitragen möge, die Verhandlungsaussichten zu verbessern. Bis dahin, und auch später, wird der DARC/BLN niemanden seine Hilfe als Mittler zwischen West und Ost verwehren. -

Das Niveau unserer Veranstaltungen wird sich durch die Lizenzerteilung heben, desgleichen ist mit einem Anwachsen des Mitgliederkreises zu rechnen. Um allen Anforderungen gerecht werden zu können, appelliere ich hiermit erneut zur Mitarbeit aller hardboiled OMs. Behaltet Euren Erfahrungsschatz nicht für Euch, sondern spricht in Kurzreferaten auf den Versammlungen darüber. Die Anfänger und Newcomer sind dankbar für jeden Bericht. In diesem Sinne wünsche ich dem Berliner Funksport Erfolg und Anerkennung!

Euer

F. R. Hammer

## Das Wichtigste zur Lizenzfrage.

Rückfragen bei den höchsten amerikanischen, britischen und Berliner zuständigen Dienststellen haben deren uneingeschränkte Zustimmung zur Übernahme des westdeutschen Lizenzgesetzes für Berlin ergeben. Voraussetzung zur schnellsten Annahme dieses Gesetzes ist die strikte Einhaltung der QRT-Aktion. Worte sind darüber genug gesprochen worden. Wir bedauern in dieser Angelegenheit das unkameradschaftliche Verhalten einiger Stationen des Ostsektors und die Entgleisung der Station 70Z/EFU. Die Berliner Lizenzprüfungen sind für Ende April zu erwarten, mit der Lizenzerteilung kann im Mai (1949) gerechnet werden. Die Antragsformulare zur Erteilung der Lizenz bzw. zur Lizenzprüfung werden auf der Versammlung am 23.4. zur Verteilung gelangen. Einladungen zur Prüfung ergehen rechtzeitig. Prüfungsort: Postschulungsamt Bln-Tempelhof.

Der Berliner Amateurrat hat einen Antrag an das Berliner Stadtparlament auf Übernahme des westdeutschen Amateurfunkgesetzes gerichtet. Desgleichen wurde der Abteilung Post- und Fernmeldewesen des Magistrats von Groß-Berlin ein Vorschlag zur Durchführung der Prüfungen überreicht.

Durch dieselbe Abteilung erfolgt als erste amtliche Handlung die Anerkennung und Bestellung von 3 Sachverständigen, sowie deren 3 Vertreter.

Die Prüfungskommission, bestehend aus den 3 Vertretern der Amateure und einem Vertreter der Postbehörde, legen den Prüfungsmodus fest und bestimmen den Prüfungstermin. (Mit der Anwesenheit von Presse und Rundfunk ist bei der ersten Prüfung zu rechnen!). Das Stadtparlament verabschiedet das Gesetz und übergibt es der Abteilung PTT der alliierten Kommandantur, von welcher wir dann die Verkündung des Berliner Amateurfunkgesetzes auf sektorialer Basis oder für Westberlin erwarten können. Die Aushändigung der Lizenzurkunden erfolgt durch die Postbehörde. Unter Umständen werden die ersten Berliner Lizenzen im Rahmen einer kleinen Feierstunde ausgegeben werden. (hwsat?)

## Polizeiliches Führungszeugnis.

Sämtliche Lizenzanwärter beschaffen sich schnellstens ihr Führungszeugnis beim zuständigen Polizei-Revier. Das Zeugnis muss zeitlich aus dem Jahre 1949 stammen.

Zur ersten Berliner Lizenzprüfung werden sich etwa 50 bis 60 OMs einfinden, es ist daher geplant, die Prüfung auf zwei Tage zu verteilen. Alle weiteren Prüfungen werden tunlichst in einem halbjährigen Turnus stattfinden.

## Kameradschaft im Äther?

Folgende Stationen des Ostsektors beweisen laufend ihre Unkameradschaftlichkeit während der QRT-Aktion: 7RA, EFU, ÖMF und andere. Weitere Meldungen folgen!

## Termine der Hauptversammlungen in Berlin-Neukölln:

sonnabends, 21. Mai, 18. Juni, 16. Juli, 20. August, 17. September, 15. Oktober, 19. November und 17. Dezember 1949.  
Beginn im Sommer: 16 Uhr, im Winter: 17 Uhr.

DK-Kursus. Der Name kann sich hoffentlich bald in DL-Kursus für Fortgeschrittene ändern! Weitere Einzelheiten erst nach der Prüfung.

Sofort nach der Erteilung der neuen Lizenzen wird ein Kursus für Lizenzanwärter (DEs) eingerichtet. Interessenten melden sich beim HVL.

Wortlaut des westdeutschen Amateurfunkgesetzes (AFG) vom 14.3.49

§ 1

- (1) Funkamateure können eine Funkstation errichten und betreiben. Sie bedürfen hierzu, sowie zur Mitbenutzung einer AFST einer Genehmigung.
- (2) Funkamateur ist, wer sich lediglich aus persönlicher Neigung und nicht in Verfolgung anderer, z.B. wirtschaftlicher oder politischer Zwecke mit Funktechnik oder Funkbetrieb befasst.
- (3) Eine AFST ist eine von einem Funkamateur betriebene Funkstelle im Sinne des Art.42 des WNV von Atlantic City 1947.

§ 2

- (1) Die Genehmigung ist durch den Direktor der VPF zu erteilen, wenn der Funkamateur
  - a) seinen Wohnsitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet hat,
  - b) mindestens 18 Jahre alt ist,
  - c) gerichtlich nicht vorbestraft ist,
  - d) eine fachliche Prüfung für FA abgelegt hat.
- (2) Die Genehmigung berechtigt auch zum Errichten und Betreiben der zum Betrieb erforderlichen Empfänger und Frequenzmesser (Mess-Sender).

§ 3

Die Genehmigung ermächtigt den FA, im Rahmen der technischen und betrieblichen Bedingungen den Amateurfunkverkehr aufzunehmen.

§ 4

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Sie kann vom Direktor der VPF widerrufen werden, wenn die Voraussetzung ihrer Erteilung weggefallen ist.

§ 5

Für die Sendegenehmigung wird eine monatliche Gebühr, für die Prüfung eine einmalige Gebühr erhoben, die von dem Direktor der VPF festgesetzt wird.

§ 6

Werden durch einen FA Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und nicht für ihn bestimmt sind, so dürfen der Inhalt der Nachricht, sowie die Tatsache ihres Empfangs -ausgenommen bei Notrufen- anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 7

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt der Direktor der VPF.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des AFG vom 23. März 49

Auf Grund des § 7 des AFG vom 14.3.49 wird verordnet:

I. Genehmigungsverfahren.

§ 1 Sendegenehmigung.

- (1) AFST dürfen betrieben werden a) in der Klasse A mit Röhren bis 20 W Anodenverlustleistung mit folgenden Frequenzbereichen und Betriebsarten:

3500...3800 kHz	A1, A2, A3	7000...7100 kHz	A1, A2
14000...14350 kHz	A1, A2	28000...29700 kHz	A1, A2, A3
144...146 MHz	A1, A2, A3, F1, F2, F3		

- b) in der Klasse B mit Röhren bis 50 W Anodenverlustleistung:  
 3500 kHz... 3800 kHz A1...A3 7000...7100 kHz A1...A3  
 14000 " ...14350 " A1...A3 28000...29700 " A1...A3,F3  
 144 MHz...146 MHz A1...A3, Fl...F3  
 Die Steuerleistung darf 5 W nicht übersteigen.

- (2) Entsprechend den Klassen A oder B wird die SG nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage erteilt; jedoch wird die SG der Klasse B nur erteilt, wenn der Antragsteller seit mindestens 12 Monaten Inhaber der SG der Klasse A ist oder war und glaubhaft nachweist, dass er die Befähigung der Klasse B besitzt.
- (3) Soll eine AFST nur mitbenutzt werden, so wird die Mitbenutzungsgenehmigung nach dem Muster der Anlage 3 erteilt.

#### § 2 Antrag.

Anträge von FA auf Erteilung von SG oder von MBG sind an die für den Wohnort zuständige OPD unter genauer Angabe des Namens, des Geburtsdatums, des Berufes und der Anschrift des FA zu richten.

#### § 3 Prüfung.

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die technischen Fähigkeiten des FA, seine Fertigkeit, Texte in Morsezeichen zu übermitteln und sie durch Hörempfang aufzunehmen, sowie auf seine Kenntnisse der Gesetze und sonstige Bestimmungen über Funkanlagen, insbesondere auch der massgebenden Bestimmungen des WNV.
- (2) Die Prüfung wird in der Regel am Sitz der zuständigen OPD von einem Prüfungsausschuss der VPF abgenommen, der aus einem Vertreter der OPD und drei Sachverständigen aus den Reihen der Amateure besteht. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Vertreter der OPD.
- (3) Genügt der FA in einzelnen Teilen der Prüfung den Anforderungen nicht, so kann die Prüfung für diese Teile wiederholt werden.
- (4) (unwichtig für Berlin).

### II. Technische Bedingungen der Amateurfunkstation. (AFST)

#### § 4 Sender und Empfänger.

- (1) Die AFST muss der Kennzeichnung in der Sendegenehmigung entsprechen und nach dem jeweiligen Stande der Technik und Wissenschaft errichtet sein und erhalten werden.
- (2) Für die Anodenspannung des Senders darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden.

#### § 5 Antennen und Leitungsnetz.

- (1) Antennen und Leitungsnetz der AFST müssen so ausgeführt werden, dass ihre Bauteile im Innern von Gebäuden von sämtlichen Teilen der Fernmeldeanlagen der Deutschen Post mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist nur zulässig, wenn besondere Umstände eine gegenseitige Beeinflussung ausschliessen. Antennenanlagen ausserhalb von Gebäuden müssen fachgemäss ausgeführt werden und sind dem jeweiligen Stande der Technik anzupassen. Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Deutschen Post sind nur mit Zustimmung der Deutschen Post zulässig. Sämtliche Antennenanlagen dürfen weder Gleichspannung noch niederfrequente Wechselspannung führen.
- (2) Die Erdleitungen der AFST dürfen mit den Fernmeldeanlagen der DP nicht in Berührung kommen.
- (3) Der Inhaber der AFST hat Antennen, Erd- und Anschlussleitungen auf seine Kosten sofort zu ändern, wenn sie den Aufbau, die Aufhebung oder Änderung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

- (4) Eine etwa erforderliche Zustimmung Dritter zur Errichtung von Antennen und Aussenleitern (z.B. Gebäudeeigentümer usw.) hat sich der Inhaber der AFST selbst zu beschaffen.

### III. Betrieb der Amateurfunkstation.

#### § 6 Frequenz.

- (1) Der Inhaber der SG ist an keine bestimmte Frequenz gebunden. Er kann jede im Rahmen der Kennzeichnung (§ 1) zulässige Frequenz benutzen.
- (2) Die gesamte eingenommene Bandbreite muss innerhalb der Frequenzbereiche für FA liegen.
- (3) Die für die Aussendung benutzte Welle muss im Betrieb genau eingehalten werden und von jeder für die Art der Funkübermittlung und der Funkversuche unnötige Nebenausstrahlung praktisch frei sein.
- (4) Die Ausstrahlungen des Senders sind durch geeignete Frequenzmesser und Kontrollgeräte auf Konstanz und Qualität laufend zu überprüfen.

#### § 7 Rufzeichen.

- (1) Das Rufzeichen besteht aus dem internationalen Landeskenner für Deutschland (zwei Buchstaben), einer Ziffer und zwei weiteren Buchstaben. Die Rufzeichen werden fortlaufend von der VPF ausgegeben.
- (2) Während der Sendung ist das Rufzeichen wiederholt zu übermitteln.
- (3) Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Kennzeichnung angegebenen Standort ist an das Rufzeichen "/P (z.B. DL7AZ/P) anzuhängen. Bei solchen Sendungen muss der Standort wiederholt angegeben werden.
- (4) Der Gebrauch von irreführenden oder falschen Signalen oder Rufzeichen ist nicht gestattet.

#### § 8 Inhalt der Sendungen.

- (1) Der Verkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Der internationale Amateurschlüssel und die international gebräuchlichen Betriebsabkürzungen gelten als offene Sprache.
- (2) Die gesendeten Texte sind auf technische Mitteilungen über die Versuche selbst, sowie auf Bemerkungen persönlicher Art zu beschränken, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Übermittlung im öffentlichen Telegrafendienst nicht in Betracht kommen würde.
- (3) Es ist verboten, daß AFST für die Übermittlung zwischenstaatlicher Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen, benutzt werden. Es ist ferner verboten, unanständige, anstößige oder in anderer Weise anzügliche oder beleidigende Äusserungen im Sendeverkehr zu gebrauchen oder deren Gebrauch zu dulden.
- (4) Die Übertragung von Musik oder Schallaufzeichnungen ist nur kurzzeitig zu Modulationsversuchen gestattet.
- (5) Die Ausstrahlung des unmodulierten oder ungetasteten Trägers muss auf ein Mindestmass beschränkt werden.

#### § 9 Empfang.

- (1) Mit der zur AFST gehörenden Empfangseinrichtung dürfen aufgenommen werden: Sendungen anderer Funkamateure und Nachrichten an Alle (CQ)
- (2) Anderer Funkverkehr darf weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt noch für andere Zwecke verwendet werden.

#### § 10 Verkehr mit anderen Stationen.

- (1) Die AFST darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen OPD auch zum Verkehr mit anderen Stationen im öffentlichen Verkehr benutzt werden, die Verkehr mit FA wünschen (z.B. wissenschaftliche Stationen, Expeditionsfunkstellen u.ä.). Deren Sendungen dürfen aufgenommen, beantwortet und weitergeleitet werden.

(2) Der Verkehr mit unlicenzierten Stationen ist nicht gestattet!!

#### § 11 Notruf.

Bei Aufnahme eines Notrufes ist die (eigene) Sendung sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Erfolgt keine andere Antwort, so ist die Verbindung sofort aufzunehmen. Andere, auch kommerzielle Stationen, sind erforderlichen Falles auf den Notruf aufmerksam zu machen.

#### § 12 Stationstagebuch.

- (1) Jeder Inhaber einer SG muss ein Stationstagebuch führen. Die Aufzeichnung für jede Sendung muss enthalten:
  - a) Anfangs- und Endzeit, b) Rufzeichen der Gegenstation,
  - c) Frequenz, d) Verwendete Senderleistung, e) Standortangabe, f) Unterschrift des für die Sendung verantwortlichen FA.
- (2) Bei Sendungen im Zusammenhang mit Notrufen ist der genaue Text aufzuzeichnen.
- (3) Stationstagebücher sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

#### § 13 Störungen.

- (1) Der Betrieb der AFST darf Telegraphen- und Fernsprechanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie andere Funkanlagen nicht stören.
- (2) Wird durch eine AFST der Rundfunkempfang des Bezirkssenders mit Geräten ungenügender Trennschärfe gestört, so ist durch Einbau von Sperrkreisen oder anderen geeigneten Mitteln bei den betroffenen Empfangsanlagen Abhilfe zu schaffen. Ist eine Abhilfe nicht möglich, so dürfen in den Haupthörzeiten (täglich 19<sup>30</sup> bis 22 Uhr, sonntags auch 11<sup>30</sup> bis 15 Uhr) keine störenden Sendungen vorgenommen werden.

#### § 14 Prüfung und Überwachung.

- (1) Auf Verlangen der OPD muss der FA die Unterlagen für die technische Einrichtung der Anlage und deren Aufstellungs-ort vorlegen.
- (2) Dem mit der Überwachung und Prüfung der AFST Beauftragten der VPF muss der Zutritt zu allen Einrichtungen und Betriebsräumen der gesamten AFST gestattet werden.

#### § 15 Missbrauch der Amateurfunkstation.

Der Inhaber der SG ist verpflichtet, die AFST so zu sichern, daß sie von Unbefugten nicht benutzt werden kann. Für jeden Missbrauch ist er haftbar.

#### § 16 Sicherheitsvorschriften.

Der Inhaber der AFST hat die Vorschriften des "Verbandes Deutscher Elektrotechniker", die bei Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage in Betracht kommen, die Vorschriften der "Berufsgenossenschaft zur Verhütung von Unfällen" und die baupolizeilichen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu beachten.

#### § 17 Einstellung des Betriebes.

- (1) Bei Verletzung der vorstehenden Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb der AFST ist der Betrieb auf Verlangen der Deutschen Post unverzüglich einzustellen. Während der Einstellung sind die technischen Einrichtungen oder Teile von ihnen so zu entfernen, dass die Benutzung der Anlage unmöglich wird.
- (2) Erlischt die SG oder wird sie von der VPF widerrufen (§ 4 des AFG), so hat der Inhaber die Genehmigungsurkunde zurückzugeben.

#### § 18 Gebühren.

- (1) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und Betreiben einer AFST der Klasse A monatlich 2,-- DM, Klasse B monatlich 3,- DM.

- (2) Gebühr für die Genehmigung zum Mitbenutzen einer AFST monatlich 2,- DM.
- (3) Prüfungsgebühr 5.- DM.
- (4) Gebühr für die Wiederholung der Prüfung 3.- DM.
- (5) Ausfertigung der Sendegenehmigungsurkunde oder eines Doppels 1.- DM. Die Gebühren zu (1) und (2) sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 19 Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt/Main, den 23. März 1949

Der Direktor der VPF (Schuberth)

-----  
 Gekürzter Auszug aus dem Gesetzblatt der VVW Nr.8 FfM v. 29.3.49  
 -----

Was man bei der Lizenzprüfung unbedingt wissen muss.

Grundsätzliches aus der Technik:

Das Ohm'sche Gesetz und seine Anwendung bei der Dimensionierung der Senderendstufe. Berechnung des Inputs, Outputs, der Anodenverlustleistung und des Wirkungsgrades. Warum der Antennenstrom bei Stromkopplung gross ist und bei Spannungskopplung viel kleiner. Die ungefähren Grössen der Aufnahmewiderstände verschiedener Antennen, besonders des Halbwellendipols. Die verschiedenen Speisungsmöglichkeiten von Antennen. Die grundsätzliche Strom- und Spannungsverteilung von Antennen.

Die verschiedenen Arten von Senderendstufen und die Klassifizierung derselben durch den Arbeitspunkt. Vorteile des Eintakt- und des Gegentaktbetriebes. Kenntnis der verschiedenen Neutralisationsarten und Methoden zur Unterdrückung von Störschwingungen und Selbsterregungen, unter besonderer Berücksichtigung des Wissens über die dadurch eintretende Veränderung bzw. Verschlechterung der Signalgüte.

Die geläufigsten Methoden zur Unterdrückung von BC-Störungen. Tastmethoden mit Entstörung, Weichtastung und Vermeidung von harmonischen Ausstrahlungen. Verdrosselungs- und Sperrkreisanwendung am Sender und am gestörten Empfänger.

Kenntnisse der einfachsten Schwingkreiszusammenhänge, z.B. bei der Verdopplung der Welle oder Frequenz, a) durch gemeinsame Änderung von L und C und b) nur durch Verändern einer Grösse (L oder C).

Der Einfluss des Schwingkreises auf den Anodengleichstrom der Endröhre, was passiert im Falle der Resonanz? Warum ändert sich der Anodengleichstrom im Falle des klassischen (und nicht übersteuerten) A-Verstärkers nicht, während beim B- und C-Verstärker Stromänderungen eintreten? Was bedeutet das Ansteigen des Anodenstromes einer auf Resonanz eingestellten Endstufe, wenn die bisher nicht angeschlossene Antenne oder Belastung kontinuierlich fester angekoppelt wird. Was besagen die drei möglichen Fälle der Antennenauskopplung, welche auf den vorher auf Resonanz eingestellten Schwingkreis a) eine Vergrösserung der Abstimmkapazität, b) eine Verkleinerung und c) keine Änderung derselben hervorgerufen hat. Welche Hilfsmittel muss man anwenden, um bei Frequenzverdopplung oder Vervielfachung die richtige Harmonische ausstimmen zu können? Was besagt mir der Gitterstrom? Was muss die HF-Steueramplitude am Gitter einer FD- oder PA-Röhre überwinden, damit Gitterstrom fliessen kann? In welche Richtung fliesst der Gitterstrom, wo schliesse ich den Pluspol des mA-Meters an? Wie kann ich die Strecke Gitter/Kathode bei abgeschalteter Schirmgitterspannung theoretisch betrachten? Was besagt mir eine Änderung des Gitterstromes, wenn dieselbe durch Verstimmung des Anodenkreises eintreten sollte, und wodurch kann man Abhilfe schaffen?

Welches sind die Voraussetzungen zur Erhaltung höchster Frequenz-

konstanz im Oszillator? Wodurch entsteht ein chirpender Ton? Darf man den Betrieb weiterdurchführen, wenn man etwa dreimal hintereinander im QSO T9c vy chirpy erhält? Welche Schritte unternimmt man? Welche Vorteile bietet der separate VFO gegenüber der älteren geschlossenen Bauweise, MCFDPA in einem Gehäuse? Wie eiche ich mir meinen Frequenzmesser und wie erfolgt die richtige Anwendung desselben? Was muss bei der gesamten Anlage besonders beim Betrieb an den Bandkanten beachtet werden? Wann darf ich die absolute Bandkantenfrequenz benutzen?

Unterschied der Amplituden- und der Frequenzmodulation? Welche Stufen kann man modulieren, und welche moduliert man am zweckmässigsten? Die verschiedenen Endstufenmodulationsarten und ihre grundsätzlichen energiemässigen Unterschiede. Welche NF-Leistung muss im Falle der Anoden/Schirmgitter-Modulation im Verhältnis zur HF-Leistung aufgebracht werden? Was versteht man unter Telegrafie-Oberstrich und Telefonie-Mittellinie? Wie wähle ich den Arbeitspunkt bei Bremsgittermodulation, und um wieviel % geht dabei die HF-Leistung zurück? Beim Rundfunk-A-Verstärker achtet man peinlichst auf die Einhaltung eines konstanten Anodenstromes, (bei der AL4 z.B. 36mA), wie verhalten sich dagegen die Ströme in der modulierten Endstufe eines TX? Welche Ströme und unter welcher Voraussetzung dürfen sich dieselben im Rhythmus der Modulation ändern? Was versteht man unter Modulationsgrad oder Tiefe? Wie bestimmt man oder misst man denselben? Welche Hilfsgeräte sind bei einwandfreien Modulationsversuchen unbedingt notwendig?

Betriebsdaten der am meisten gebräuchlichsten Röhre LS50. Höchste Anodenspannung, warum Schirmgitterspannung über Vorwiderstand, Steuergittervorspannung bei C-Betrieb, Bedarf an Steuerspannung, maximaler Gitterstrom, höchstzulässiger Anodenstrom bei Modulation und bei CW-Betrieb, Anodenverlustleistung (darf die Anode erröten, darf das Schirmgitter glühen, darf die Röhre im Falle der Endstufenverdopplung voll ausgelastet werden?) Bremsgittervorspannung, NF-Spannung und Leistung bei BG-Modulation, NF-Spannung und Leistung bei Anoden/Schirmgittermodulation?

#### Betriebstechnik.

Geben und Nehmen, fehlerfrei 5 Minuten bei Tempo 60 BpM. Verkehrsordnung, Verkehrsabwicklung, Stationstagebuchführung, die wichtigsten Q-Gruppen, Entwicklung der Amateurabkürzungen, System der Landeskennern, die internationalen- und die deutschen Amateurbänder, die zulässigen deutschen Betriebsarten, Bedeutung von A1...A3 und F1...F3

- - - - -

#### Der neue Organisationsplan des DARC/Berlin.

Vorsitzender und Hauptverkehrsleiter: Fritz Rudi Hammer DE 485

Büro: Berlin-Rudow, Fuchsenweg 51 Telefon: 62 88 36

Aufgabengebiet: Behördenverkehr, Amateurrat, Zusammenarbeit mit den westdeutschen Verbänden, Schriftverkehr mit ausländischen Organisationen, Verkehrstechnische Betreuung der Lis-Gruppe, Berlin-QSL-Bureau, Herausgabe des Berliner-MB, Klubhauptkasse, Kurse für Fortgeschrittene, Prüfungskommission.

2.Vorsitzender und stellvertr.HVL: Heinrich Timmermann DE 3061

Berlin-Zehlendorf, Argentinische Allee 33, Tel.848316

Leiter des Verbindungsbüros Französischer Sektor: Kurt Ernst DE 67 73

Berlin-Tegel, Alt Tegel 8 Telefon: 46 99 65

Vertreter: Werner Elsner, Berlin N 65, Müllerstr.135

Aufgabengebiet: Mitgliederbewegung franz.Sektor und Osten, Leitung der monatlichen Hauptversammlungen, DE-Kurse und DE-Prüfungen Berlin-Nord, Beitragskassierung für den franz. Sektor, Prüfungskommission.

Leiter des Verbindungsbüros Britischer Sektor: Helmut Bürkle DE 1162

Bln-Wilmersdorf, Uhlandstr.79a Tel.87 18 10

Vertreter: Dipl. Ing. Herbert Korn, Bln-Charlottenburg, Spandauer Berg 3  
Telefon: dienstl. 32 51 31 App. 112

Aufgabengebiet: Mitgliederbewegung brit. Sektor, Prüfungskommission.

Vermittlungs- u. Beschaffungsbüro: Bruno Garnatz DEM 1263

Berlin-Marienfelde, Belßstr. 36e P. Sch. Kto. Berlin-West 1412

Aufgabengebiet: Beitragskonto sämtlicher Mitglieder, Verbindung zur Warenabteilung des DARC/BZ, Beschaffung geeigneter Einzelteile für unsere Mitglieder, Übernahme von Tauschvermittlungen und Warenverkäufe unserer Mitglieder, Vertrieb der Zeitschriften, Logbücher, Abzeichen usw., Mitgliederbewegung für den amerikanischen und britischen Sektor, MB-Vervielfältigung und Versand, Versand der ausgehenden QSL-Karten.

Vertreter und Helfer: Gerhard Wachholz, Lichtenrade, Angermünder-Str. 50 DE 3060

Berliner Amateurrat: F. R. Hammer, H. Timmermann, Dr. G. Bätz, H. Bürkle, H. Korn, K. Ernst.

Aufgabengebiet: Gesamtvorstand des Clubs, Lizenzverhandlungen, Prüfungskommission.

Bezirksverkehrsleiter:

Kreuzberg (VI): K. Walter DE 8519, SO 36, Wiener Str. 36

Zehlendorf (X): H. Timmermann DE 3061, Z'dorf, Argentinische Allee 33

Schöneberg (XI): Neuwahl steht noch aus

Steglitz (XII): Dr. G. Bätz, DE 725, L'felde-O, Kaiserstr. 22a (73 14 37)

Tempelhof (XIII): P. Robeck DE 8529, T'hof, Werner Voss Damm 46

Neukölln (XIV): A. Noack DE 1294, Neukölln, Hermannstr. 228

Wedding (III): W. Elsner DE 6144, N 65, Müllerstr. 135

Reinickend. (XX): Karl Reichel DE 3716, Hermsdorf, Olafstr. 49

Tiergarten (II): W. Seydel DE 2720, NW 21, Feldzeugmeisterstr. 5

Charlottenbg (VII) H. Korn DE 6180, Ch'burg, Spandauer Berg 3

Spandau (VIII): K. Freitag DE 2320, Spandau, Reuss Str. 7

Wilmerdorf (IX) H. Bürkle DE 1162, Wilmerdorf, Uhlandstr. 79a

Hochfrequenztechnische Arbeitsgemeinschaft: Adolf Hohenner DE 627, Berlin-Lichterfelde-West, Drakestr. 1 Tel. 73 29 09

Sprecher der Jugend: Winfried Becker DE 8500, L'felde-W., Elisabeth Str. 41

Berlin-DX-Club: (in der Bildung begriffen)

Berlin-AL-Operator-Club: dto

---

Interessenten für den neuen DE-Kursus in Tempelhof melden sich bei OM G. Müller DE 8505, Tempelhof, Albrechtstr. 125. Der Kursus beginnt, sobald sich mehr als 15 Teilnehmer gemeldet haben. Ort: Askania-Oberschule, T'hof, Kaiserin Augustastr. 19, sonnabends 14...1600.

---

Do you speak and understand perfect english as fone-operator of your new licensed amateur station? Nein? Na dann setzt Euch mit OM Joach. Krüger DE 8512, Ch'burg, Horstweg 5 in Verbindung! English for radio amateurs, und später english-american by radio auf 144 MHz-fone!

---

Beiträge, rechtzeitig und auf Postscheck-Konto gezahlt, erleichtern die Verwaltungsarbeit! P. Sch. Konto Bln-West 1412 (hwsat?)

---

Hast Du 1b OM schon ein neues Mitglied geworben? Gefällt Dir unser neues MB nicht, so mache bitte andere Vorschläge! Freiwillige Mitarbeiter werden freudig begrüßt!

---

Tätigkeitsberichte.

Alle ehemaligen DKs werden gebeten, für das nächste MB und auch für die QRV einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht ihrer bisherigen Arbeit und Erfolge einzureichen. Derselbe kann im Telegrammstil abgefasst sein. Verwendeter und erprobter TX, Antennen und sonstiger Hilfsgeräte. Output und Bänder. DX-Erfolge, Anzahl der Gesamt-QSOs und unterteilt nach Bändern, wieoft WAC, das schnellste WAC, Anzahl der gearbeiteten und bestätigten Länder, Zonen und US-Staaten, desgleichen Punkte für das WAE. Punktzahlen aus Wettbewerben.

## DK 7 AA berichtet:

Der TX besteht aus einem Holzbrett versehen mit einem Drahtverbau. Er ist das typische Beispiel wie ein anständiger TX nicht sein soll. Er produzierte fast alle Tonarten, vom schönsten T9x bis zum hässlichsten T5. Er sollte als Anschauungsobjekt und hörbares Beispiel sämtlicher TX-Klassen dienen, damit unsere newcomer und fast-OTs genügend Gesprächsstoff für ihre Zusammenkünfte und auch zur Belehrung erhalten. Jetzt ist er tot, er ist zum ewigen Schweigen verurteilt worden, Nachfahren sollen ihn in einem Museum bestaunen können!

Der op lebt noch, und erwartet wie alle anderen OMs das Wiedererwachen der Berliner ham-erei! Der neue TZ befindet sich im Werden, er kann den Tag (D)X kaum noch erwarten! Um nach einer zwangsweisen Unterbrechung von mehr als 8 Jahren im DX-Himmel wieder mitlaufen zu können, steigerten sich die orientierenden Anfangsversuche in kaum noch zu stoppende Unterlassungssünden; jedoch hatten alle Ü-Stellen Einsehen und Verständnis. Insgesamt, vom Oktober 47 bis zum QRT: 3350 QSOs, davon mit Nordamerika 2340, mit Europa 366, mit Ozeanien 235, mit Afrika 142, Asien 140 und Südamerika 117. Demnach wurden die WAC-Bedingungen 117 mal erfüllt. Der Anteil der Bänder ergibt folgende Zusammensetzung: 3,5 MC= 171 Qsos, 7 MC= 563, 14 MC= 1430, 21 MC= 1, 27 MC= 154, 28 MC= 1026 und 59 MC= 1 QSOs. WAC wurde ausserdem mehrfach auf 7, 14 und 28 MC erreicht, dagegen fehlt auf 3,5MC noch ein Kontinent, nämlich Südamerika. Das 59MC-QSO gelang mit GI5VU, das 21MC mit DA5IO. Die WAZ-Bedingungen wurden zweimal erfüllt, fast alle Zonen wurden mehrfach erreicht, dagegen die Zonen 6, 23 und 39 nur zweimal. Für diese Arbeit liegen 37 Bestätigungen vor, es fehlen die Karten der 3 schwierigen Zonen 6, 23 und 39! Für das WAS-Diplom liegen bereits 47 Karten vor, fast alle Staaten wurden mehrfach gearbeitet; jedoch fehlt bereits seit Oktober eine einzige Bestätigung, nämlich die QSL von New Hampshire. Als besondere Delikatesse soll das WAS nun noch getrennt nach Bändern bearbeitet werden. Nach der DXCC-Länderliste wurden insgesamt 153 Länder erreicht, wovon 91 Bestätigungen vorliegen. Für die übrigen Diplome WACE, WAVE und WAE wurden genügend Vorarbeiten geleistet, leider trägt auch hier der schlechte Karteneingang zur unnatürlichen Verzögerung bei. Innerhalb des Zeitablaufs dieses Berichtes wurde jeder grössere internationale Wettbewerb freudig begrüsst und mit grösstem Interesse daran teilgenommen. VERON-TEST=100 QSOs, W/VE-TEST 48=198 QSOs, VK/ZL-TEST=68 QSOs, CQDX-TEST=223 QSOs, USSR-TEST=61 QSOs, Südafrika-TEST=17 QSOs und als eigener Rekord der W/VE-TEST 49 mit 948 QSOs und 163000 Punkten. Auf 3,5 MC wurden erreicht W1/2/3/4, VE1/3, OX, TF, VP6, KP4, KV4, CT3, TA, ZC8 und VK. Mit VK5KO wurde auf 28/14/7 und 3,5MC gearbeitet, ähnliche Vierband-Erfolge liegen mit mehreren USA-Stationen vor, mit einigen gelangen sogar Fünfbandverbindungen. Für ganz verwöhnte Feinschmecker lade ich zur Teilnahme an einem Vierband-WAC-Test ein, unter der Bedingung, dass jeder Erdteil mit einundderselben Station auf je vier Bändern erreicht wird. Es wurden bereits gearbeitet: Europa, Ozeanien und N.-Amerika auf 4, Afrika und Asien auf 3 und Südamerika auf 2 Bändern. Die Stationen dafür sind: GI 6 TK, VK 5 KO, W 4 KFC, VQ 2 GW, UL 7BS und PY 7 WS. Die Einführung des 21 und 27 MC-Bandes wird die gesamte DXerei noch bedeutend interessanter gestalten, es lebe der DX-Sport!

- - - - -